

136/J

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Unklarheiten bei Steuererklärungen österreichischer AutorInnen

Von seiten der österreichischen AutorInnen wird beklagt, daß einzelne FinanzreferentInnen in Umgehung des Grundsatzes der Steuerbefreiung öffentlicher Zuwendungen zur Förderung von Literatur, Einkommenssteuerforderungen an AutorInnen gerichtet haben. Außerdem wird beklagt, daß es nahezu unmöglich sei, mit den obersten Vertretern der österreichischen Finanzverwaltung Einvernehmen über die Besteuerung österreichischer SchriftstellerInnen herzustellen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

#### 1. Einkommensteuer

1.1. Ab welcher Einnahmenhöhe bzw. ab welchem Zeitpunkt besteht gegenüber dem Finanzamt Meldepflicht bzw. die Notwendigkeit zum Einholen einer Steuernummer ?

- a) Ab jeder Einnahme über 0 ?
- b) Ab einer bestimmten Einnahmenhöhe jährlich ?
- c) Wenn diese Einnahmen zusätzlich zu einem lohnsteuerpflichtigen Einkommen anfallen ?

Gilt das auch im Fall der Zuerkennung von einkommensteuerbefreiten Zuwendungen zur Förderung von Literatur ?

1.2. Wenn mehrere freiberufliche künstlerische Tätigkeiten vorliegen: Besteht Einkommensteuerpflichtigkeit

- a) aller Berufe unter einer Steuernummer ?
- b) getrennt nach Art der Tätigkeit unter jeweils einer eigenen Steuernummer ?

1.3 In welcher Form werden die Einnahmen und Ausgaben einer einkommensteuerlich veranlagten literarischen Tätigkeit geeignet nachgewiesen ? Durch :

- a) Einkommensteuererklärung und Belegsammlung?
- b) Einkommensteuererklärung, Belegsammlung und Loseblattführung einer Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung ?
- c) Einkommensteuererklärung, Belegsammlung und Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung in gebundener Form ("Kassabuch")?
- d) Einkommensteuererklärung, Belegsammlung und Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung in Anwendung eines Buchhaltungs-Computerprogrammes ?  
dazu geeignete Programme?

1.4 Die in der Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung inkludierten Kontobewegungen bedürfen

- a) eines eigenen für berufliche Zwecke eingerichteten Kontos ?
- b) können über ein für private und berufliche Zwecke eingerichtetes Konto abgewickelt werden ?

1.5 Besteht die Pflicht der Einnahmen-/Ausgabendokumentation zur Einkommensteuererklärung

- a) täglich begleitend ?
- b) innerhalb einer Wochen-, Monats- oder sonstigen Frist ?

2. Anerkennung von Betriebsausgaben

Erfolgt die Anerkennung von Betriebsausgaben

- a) nur im Fall eines Einnahmenüberhanges ?
- b) in jeder Einnahmenhöhe ?

3. Betriebliche Nutzung von Wohnraum

3.1 Liegt betriebliche Nutzung von Wohnraum vor bei

- a) teilweiser betrieblicher Nutzung eines innerhalb der Wohnung gelegenen Raumes ?
- b) gänzlicher betrieblicher Nutzung eines innerhalb der Wohnung gelegenen Raumes unabhängig von seiner Lage ?
- c) gänzlicher betrieblicher Nutzung eines innerhalb der Wohnung gelegenen Raumes in einem vom Wohnraum aus begeharen, aber nicht zwischen Wohnräumen liegenden Raum
- d) getrennten Außeneingängen in den Wohn- und in den Betriebsraum?

3.2 Ändern sich die in 3. 1 angeführten Voraussetzungen.

- a) wenn diese Nutzung innerhalb eines Einpersonenhaushaltes geltend gemacht wird?
- b) wenn diese Nutzung innerhalb eines Zweipersonenhaushaltes geltend gemacht wird?
- c) wenn diese Nutzung innerhalb eines Familienhaushaltes geltend gemacht wird?

4. Betriebliche Einrichtungsgegenstände

4.1 Gelten als betrieblich notwendige technische Einrichtungsgegenstände :

- a) Schreibmaschine?
- b) PC?
- c) Modem?
- d) Kopiergerät?
- e) Scanner?
- f) Telefon?
- g) Fax?
- h) TV-Gerät?
- i) Videowiedergabegerät?
- j) Radiogerät?
- k) Tonträgerwiedergabegerät (CD,MC, Schallplatte)?
- l) Tonband-Aufnahmegerät?
- m) Sonstige?

4.2 Gilt als betrieblich notwendige Möblierung:

- n) Schreibtisch?
- o) Bürosessel?
- p) Bücher- und Büroregale?
- q) Sitzmöbel, Tisch?
- r) Sitzmöbel, die sich als Liegegelegenheit eignen?
- s) Sonstige?

4.3 Unter welchen Voraussetzungen sind in 4.1 und 4.2 genannte Gegenstände und Geräte und deren laufende Kosten zur Gänze als Betriebsausgabe anrechenbar?

- a) Unterbringung im betrieblich genutzten Teil der Wohnung? Gilt für welche

Einrichtungsgegenstände (a bis s)?

b) Unterbringung im nicht betrieblich genutzten Teil der Wohnung? Gilt für welche Einrichtungsgegenstände (a bis s)?

4.4 Teilweise als Betriebsausgabe anrechenbar sind diese Gegenstände und Geräte und deren laufende Kosten unter welchen Voraussetzungen?

a) Unterbringung im betrieblich genutzten Teil der Wohnung? Gilt für welche Einrichtungsgegenstände (a bis s)?

b) Unterbringung im nicht betrieblich genutzten Teil der Wohnung? Gilt für welche Einrichtungsgegenstände (a bis s)?

## 5. Arbeitsunterlagen, Recherchen, Kommunikation

Autor/inn/eneinkommen beruhen wesentlich auf Veranstaltungshonoraren. ebenso wie die Ausgaben für das Zustandekommen von literarischen Stoffen auf Informationsgrundlagen, Recherchen, Kontakten und Gesprächen beruhen.

5.1 Ab welcher Entfernung vom Wohnort tritt steuerrechtlich der Begriff "Reise" in Kraft?

5.2 Welche Ausgaben umfaßt der Begriff "Diäten"?

5.3 In welcher Höhe ist das amtliche Taggeld festgelegt?

5.4 In welcher Höhe ist das amtliche Übernachtungsgeld festgelegt?

5.5 Sind ausschließlich diese amtlich festgelegten Sätze abzugsfähig?

5.6 In welcher sonstigen Form können Ausgaben für Aufenthalte geltend gemacht werden?

5.7 In welcher Höhe ist das amtliche Kilometer-Geld festgelegt?

5.8 In welcher sonstigen Form können Fahrtkosten geltend gemacht werden (Zugfahrten, Flüge etc.)?

5.9 Als sonstige betriebliche Ausgaben bzw. Anschaffungskosten in diesem Bereich gelten?

a) Zeitungen, Zeitschriften? Wann?

b) Bücher? Wann?

c) unbespielte Tonträger? Wann?

d) bespielte Tonträger? Wann?

e) unbespielte Bildträger? Wann?

f) bespielte Bildträger? Wann?

g) Bewirtungskosten? Wann?

h) Auftrittsbekleidung? Wann?

i) Requisiten? Wann?

j) Sonstige? Wann?

## 6. Einkommensteuer-Auslandseinkommen

6.1 Muß die Einkommensteuer für Einkommen innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU entrichtet werden:

a) in Österreich?

b) im Einkommen-Ursprungsland?

6.2 Muß die Einkommensteuer für Einkommen in europäischen Staaten außerhalb der Mitgliedsstaaten der EU entrichtet werden

- a) in Österreich?
  - b) im Einkommen-Ursprungsland?
7. Mehrwertsteuer-Auslandsumsätze

7.1 Muß die Mehrwertsteuer für Umsätze innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU entrichtet werden

- a) in Österreich?
- b) im Umsatz-Ursprungsland?

7.2 Muß die Mehrwertsteuer für Umsätze in europäischen Staaten außerhalb der Mitgliedsstaaten der EU entrichtet werden?

- a) in Österreich?
- b) im Umsatz-Ursprungsland?

Muß die Mehrwertsteuer für Umsätze außerhalb Europas, vor allem den USA, entrichtet werden

- a) in Österreich?
- b) im Umsatz-Ursprungsland?

## 8. Umsatzbildung

8.1 Ergibt sich der Jahresumsatz aus den zu einer Steuernummer zugehörigen

- a) einkommensteuerpflichtigen Einnahmen?
- b) einkommensteuerpflichtigen Einnahmen und einkommensteuerbefreiten Zuwendungen zur Förderung von Kunst?
- c) dem einkommensteuerpflichtigen und lohnsteuerpflichtigen Einnahmen?
- d) dem einkommensteuerpflichtigen und lohnsteuerpflichtigen Einkommen und einkommensteuerbefreiten Zuwendungen zur Förderung von Kunst ?
- e) sonstigen Kombinationen?

8.2 Können nicht-mehrwertsteuerpflichtige Einnahmen einkommensteuerpflichtig werden?

8.3 Können mehrwertsteuerpflichtige Einnahmen einkommensteuerbefreit bleiben?

## 9. Vorsteuerabzug

Besteht Parallelität bei den als Betriebsausgaben anteilig in Abzug gebrachten Rechnungen in der Einkommenversteuerung und den im Wege des Vorsteuerabzugs geltend gemachten Umsatzsteueraufwendungen (z.B. ein Drittel Mietanteil für Bürozwecke der Wohnung = ein Drittel der für die Miete geleisteten Mehrwertsteuer)?

10. Umsatzeigenschaften und Einkommenbesteuerung von Preisen. Stipendien und .son.s.t igen öffentlichen und privaten Literaturförderungen

Grundkriterium für Umsatzsteuerfähigkeit ist der Leistungsaustausch. Dieser liegt lt. Erlaß des BMF vom 16.6.94 bei "echten Zuschüssen" nicht vor und wird bspw. für Wohnbauförderung, Wohnhaus- und Unternehmenssanierung etc. geltend gemacht, auch wenn ein solcher Zuschuß im öffentlichen Interesse liegt, das zugleich auch ein persönliches Interesse sein kann. Analog zu dieser Interpretation heißt es im Bundeskunstförderungsgesetz von 1988, daß sich die Republik Österreich vor allem deshalb zur Kunstförderung verpflichtet, weil Kunst eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses ist. Bei allen im folgenden aufgezählten öffentlichen Unterstützungen liegt keinerlei Anspruch des/r Förderungsgeber auf Einräumung von Rechten zur Verwertung oder des körperlichen Eigentums an einem geförderten Manuskript bzw. Ablieferung von Waren im Gegenwert einer Förderung vor.

10. 1 S ind demnach Arbeitsstipendien, Projektstipendien, Förderungspreise,  
1 . umsatzsteuerpflichtig bzw. 2. einkommensteuerpflichtig  
die zu folgenden Voraussetzungen und Bedingungen vergeben werden:

öffentliche Ausschreibung bzw. Eigenbewerbungsmöglichkeit/begonnenes literarisches  
Projekt/Auswahl durch Jury/Verpflichtung des/r Stipendiaten/in zur Weiterarbeit am  
Projekt/sonstige Zugangsvoraussetzung: bisher unveröffentlichte Manuskripte

A. Vergabe und Finanzierung: ein- und dieselbe Einrichtung beim Bund, eines  
Bundeslandes oder einer Gemeinde

- 1 .
- 2.

B. Vergabe: eine Einrichtung des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Gemeinde.  
Finanzierung: eine davon getrennte Einrichtung innerhalb des Bundes, eines Bundeslandes  
oder einer Gemeinde

- 1 .
- 2

C. Vergabe: ein Bundesland oder eine Gemeinde. Finanzierung: der Bund, ein anderes  
Bundesland oder eine andere Gemeinde

- 1 .
- 2.

D. Vergabe: eine öffentlich-rechtliche oder private Einrichtung. Finanzierung: der Bund,  
ein Bundesland oder eine Gemeinde

- 1 .
- 2.

E. Vergabe und Finanzierung.: eine Einrichtung außerhalb Österreichs, innerhalb der EU

- 1 .
- 2.

G. Vergabe und Finanzierung: eine Einrichtung außerhalb Österreichs, außerhalb der EU

10.2 Sind demnach Reise- und Aufenthaltsstipendien

1 . umsatzsteuerpflichtig bzw. 2 . einkommensteuerpflichtig  
die zu folgenden Voraussetzungen und Bedingungen vergeben werden :

öffentliche Ausschreibung bzw. Eigenbewerbungsmöglichkeit/begonnenes literarisches  
Projekt/Auswahl durch Jury/Verpflichtung des/r Stipendiaten/in zur Weiterarbeit am  
Projekt/sonstige Zugangsvoraussetzung: bisher unveröffentlichte oder veröffentlichte  
Manuskripte

A. Vergabe und Finanzierung: ein- und dieselbe Einrichtung beim Bund, eines  
Bundeslandes oder einer Gemeinde

- 1 .

B. Vergabe: eine Einrichtung des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Gemeinde.  
Finanzierung: eine davon getrennte andere Einrichtung innerhalb des Bundes, eines  
Bundeslandes oder einer Gemeinde

- 1 .
- 2.

C. Vergabe: ein Bundesland oder eine Gemeinde. Finanzierung: der Bund, ein anderes  
Bundesland oder eine andere Gemeinde

- 1 .
- 2.

D. Vergabe: eine öffentlich-rechtliche oder private Einrichtung. Finanzierung: der Bund, ein Bundesland oder eine Gemeinde

- 1.
- 2.

E. Vergabe und Finanzierung: eine öffentlich-rechtliche oder private Einrichtung

- 1.
- 2.

F. Vergabe und Finanzierung: eine Einrichtung außerhalb Österreichs, innerhalb der EU

- 1.
- 2.

G. Vergabe und Finanzierung: eine Einrichtung außerhalb Österreichs, außerhalb der EU

- 1.
- 2.

10.3 Smd demnach Förderungspreise,

1. umsatzsteuerpflichtig bzw. 2. einkommensteuerpflichtig

die zu folgenden Voraussetzungen und Bedingungen vergeben werden :

öffentliche Ausschreibung bzw. Eigenbewerbungsmöglichkeit/zu einem Thema oder Genre geforderter abgeschlossener Text/Auswahl durch Jury

A. Vergabe und Finanzierung: ein- und dieselbe Einrichtung beim Bund, eines Bundeslandes oder einer Gemeinde

- 2.

B. Vergabe: eine Einrichtung des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Gemeinde.

Finanzierung: eine davon getrennte andere Einrichtung innerhalb des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Gemeinde

- 2.

C. Vergabe: ein Bundesland oder eine Gemeinde. Finanzierung: der Bund, ein anderes Bundesland oder eine andere Gemeinde

- 2.

D. Vergabe: eine öffentlich-rechtliche oder private Einrichtung; Finanzierung: der Bund, ein Bundesland oder eine Gemeinde

- 1.
- 2.

E. Vergabe und Finanzierung: eine öffentlich-rechtliche oder private Einrichtung

- 2.

F. Vergabe und Finanzierung: eine Einrichtung außerhalb Österreichs, innerhalb der EU

- 2.

G. Vergabe und Finanzierung: eine Einrichtung außerhalb Österreichs, außerhalb der EU

- 1.
- 2.

10.4 Sind demnach Förderungspreise,

1. umsatzsteuerpflichtig bzw. 2. einkommensteuerpflichtig

die gleichermaßen zu folgenden Voraussetzungen und Bedingungen wie:

öffentliche Ausschreibung bzw. Eigenbewerbungsmöglichkeit/Nachweis bisheriger Veröffentlichungen-Auflistung aktueller Vorhaben oder derzeit in Arbeit befindliches Projekt/Auswahl durch Jury  
als auch ohne Einreichung für bisherige Leistungen zuerkannt werden können

A. Vergabe und Finanzierung: ein- und dieselbe Einrichtung beim Bund, eines Bundeslandes oder einer Gemeinde

- 1.
- 2.

B. Vergabe: eine Einrichtung des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Gemeinde.  
Finanzierung: eine davon getrennte andere Einrichtung innerhalb des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Gemeinde

- 1.
- 2.

C. Vergabe: ein Bundesland oder eine Gemeinde. Finanzierung: der Bund, ein anderes Bundesland oder eine andere Gemeinde

- 1.
- 2.

D. Vergabe: eine öffentlich-rechtliche oder private Einrichtung. Finanzierung: der Bund, ein Bundesland oder eine Gemeinde

- 1.
- 2.

E. Vergabe und Finanzierung: eine öffentlich-rechtliche oder private Einrichtung

- 1.
- 2.

F. Vergabe und Finanzierung: eine Einrichtung außerhalb Österreichs, innerhalb der EU

- 1.
- 2.

G. Vergabe und Finanzierung: eine Einrichtung außerhalb Österreichs, außerhalb der EU

- 1.
- 2.

10.5 Sind demnach Förderungspreise und Preise,

1. umsatzsteuerpflichtig bzw. 2. einkommensteuerpflichtig,  
die ohne öffentliche Ausschreibung und Eigenbewerbungsmöglichkeit in Zuerkennung für ein bisheriges Werk vergeben werden

A. Vergabe und Finanzierung: ein- und dieselbe Einrichtung beim Bund, eines Bundeslandes oder einer Gemeinde

- 1.
- 2.

B. Vergabe: eine Einrichtung des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Gemeinde.  
Finanzierung: eine davon getrennte Einrichtung innerhalb des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Gemeinde

- 1.
- 2.

C. Vergabe: ein Bundesland oder eine Gemeinde. Finanzierung: der Bund, ein anderes Bundesland oder eine andere Gemeinde

- 1.
- 2.

D. Vergabe: eine öffentlich-rechtliche oder private Einrichtung. Finanzierung: der Bund, ein Bundesland oder eine Gemeinde

- 1.
- 2.

E. Vergabe und Finanzierung: eine öffentlich-rechtliche oder private Einrichtung

- 1.
- 2.

F. Vergabe und Finanzierung: eine Einrichtung außerhalb Österreich , innerhalb der EU

- 1.
- 2.

G. Vergabe und Finanzierung: eine Einrichtung außerhalb Österreich. außerhalb der EU

- 2.

10.6 Sind demnach Preise,

1. umsatzsteuer.pflichtig bzw. 2. einkommensteuerpflichtig,  
die ohne öffentliche Ausschreibung bzw. Eigenbewerbungsmöglichkeit für ein Lebenswerk  
vergeben werden

A Vergabe und Finanzierung: ein- und dieselbe Einrichtung beim Bund, eines Bundeslandes  
oder einer Gemeinde

- 2.

B. Vergabe: .eine Einrichtung des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Gemeinde.

Finanzierung: eine davon getrennte Einrichtung innerhalb des Bundes , eines Bundeslandes  
oder einer Gemeinde

- 1.
- 2.

C. Vergabe: ein Bundesland oder eine Gemeinde.Finanzierung: der Bund. ein anderes  
Bundesland oder eine andere Gemeinde

- 1.
- 2.

D. Vergabe: eine öffentlich-rechtliche oder private Einrichtung. Finanzierung: der Bund,  
ein Bundesland oder eine Gemeinde

- 1.
- 2.

.....

E. Vergabe und Finanzierung: eine öffentlich-rechtliche oder private Einrichtung

- 1.
- 2.

F. Vergabe und Finanzierung: eme Einrichtung außerhalb Österreichs, innerhalb der EU

- 1.
- 2.

G. Vergabe und Finanzierung: eine Einrichtung außerhalb Österreichs. außerhalb der EU

- 1.
- 2.

10.7 Sind demnach Buchprämien ,

1. umsatzsteuer.pflichtig bzw. 2. einkommen.steuer.pflichtig,  
die zu folgenden Voraussetzungen und Bedingungen vergeben werden  
keine Eigenbewerbungsmöglichkeit - keinerlei Verpflichtungen

Vergabe und Finanzierung: ein- und dieselbe Einrichtung beim Bund, eines Bundeslandes



oder einer Gemeinde

- 1.
- 2.

10. 8 Sind demnach Druckkostenzuschüsse für einzelne literarische Titel umsatzsteuerpflichtig, die zu folgenden Voraussetzungen und Bedingungen vergeben werden : öffentliche Ausschreibung bzw. Eigenbewerbungsmöglichkeit/Nachweis der herstellungsabsicht/Auswahl durch Jury/Erscheinungsnachweis

Vergabe und Finanzierung: ein- und dieselbe Einrichtung beim Bund, eines Bundeslandes oder einer Gemeinde

10.9 Sind Druckkostenzuschüsse für literarische Programme (die Titel der Frühjahrs- oder Herbstproduktion eines Verlages) bzw. die Herausgabe einer Literatur- oder Kulturzeitschrift innerhalb eines Jahres umsatzsteuerpflichtig, die zu folgenden Voraussetzungen und Bedingungen vergeben werden öffentliche Ausschreibung bzw. Eigenbewerbungsmöglichkeit/Nachweis der herstellungsabsicht/Auswahl durch Jury/Erscheinungsnachweis

Vergabe und Finanzierung: ein- und dieselbe Einrichtung beim Bund , eines Bundeslandes oder einer Gemeinde

10. 10 Sind die Förderung der Tätigkeit gemeinnütziger literarischer Veranstalter und literarischer Veranstaltungstätigkeit durch eine oder mehrere Stellen der öffentlichen Hand wenn deren Veranstaltungen frei zugänglich sind und keine Eintrittsgelder eingehoben werden umsatzsteuerpflichtig

- a) wenn deren Veranstaltungen gegen Eintrittsgelder zugänglich sind ?
- b) die Eintrittsgelder selbst ?
- c ) jeweils mit welchem Mehrwertsteuersatz ?

10. 11 Förderung der Tätigkeit gemeinnütziger literarischer Schriftsteller/innen/verbände durch eine oder mehrer Stellen der öffentliche Hand

Schriftsteller/innen/vereinigungen bestehen zum Zweck der Interessenvertretung wechselseitigen Information und Propagierung der Interessen der Mitglieder. Es werden von den Mitgliedern Leistungen für den Verein erbracht und der Verein erbringt Leistungen für die Mitglieder. Es wird also Leistung ausgetauscht . Die typische Form des Austausches von Leistungen für eine solche Vereinigung ist die Leistung eines Mitgliedsbeitrages durch das Mitglied und die Leistung einer periodischen Vereinspublikation für die Mitglieder durch den Verein. Der typische Austausch sonstiger Leistungen ist unentgeltlicher Natur, worunter z.B. Betreuung und Beratung fallen. Schriftsteller/innen/vereinigungen erhalten häufig keine einem bestimmten einzelnen Projekt gewidmete Subvention. sondern Zuschüsse für ein Jahr, und damit für den gesamten Komplex ihrer Tätigkeiten. Trotz überwiegender Finanzierung dieser Vereinigungen durch die öffentliche Hand bestehen sonstige Finanzierungsquellen auch.

Sind Förderungen gemeinnütziger Autor/inn/envereinigungen demnach umsatzsteuerpflichtig

- a) wenn Mitgliedsbeiträge eingehoben werden?
- b) die Mitgliedsbeiträge selbst?
- c) jeweils mit welchem Mehrwertsteuersatz?

Sind Förderungen gemeinnütziger Autor/ inn/envereinigungen demnach umsatzsteuerpflichtig

- d) wenn Mitgliedsbeiträge eingehoben werden. die den Bezug einer Mitgliederzeitschrift miteinbeziehen?
- e) die Mitgliedsbeiträge selbst ?
- f) mit welchem Mehrwertsteuersatz?

Sind Förderungen gemeinnütziger Autor/inn/envereinigungen demnach umsatzsteuerpflichtig  
g) wenn Kostenlosigkeit der Mitgliedschaft besteht?

Sind Förderungen gemeinnütziger Autor/inn/envereinigungen demnach umsatzsteuerpflichtig  
h) wenn Kostenrefundierungen oder anteilige Kostenübernahmen bei z.B. bei Kopien für eigene Zwecke eines Mitgliedes oder bei Dienstleistungen gegenüber Nicht-Mitgliedern eingefordert werden?

i) Kostenrefundierungen bzw. Kostenersätze selbst?

j) mit welchem Mehrwertsteuersatz?

Sind Förderungen gemeinnütziger Autor/inn/envereinigungen demnach umsatzsteuerpflichtig  
k) wenn Kollektiveinrichtungen eines Vereines in den Laufenden Kas ten von d en diese Einrichtungen nutzenden Mitgliedern getragen werden?

l) Nutzungsentgelte selbst?

m) mit welchem Mehrwertsteuersatz?

Sind Förderungen gemeinnütziger Autor/inn/envereinigungen demnach umsatzsteuerpflichtig  
n) wenn dem Vereinszweck der Förderung der Interess en der M itglieder durch die Herausgabe und dem entgeltlichen Vertrieb ein er Literat urze it sc hri ft oder ei ne r Publikationenreihe entsprochen werden soll?

o) die Zeitschrift bzw. Buchpublikation selbst?

p) mit welchem Mehrwertsteuersatz?

S ind Förderungen gemeinnütziger Autor/inn/envereinigungen demnach um.satzsteuerp.flichtig  
q) wenn Einnahmen durch den Verkauf von Insert ionen im Vereinsperiod ikum erzielt werden ?

r) die. Insertion selbst?

.s) mit welchem Mehrwert steuersatz ?

t) sonstige Bundesabgaben bei Insertionen?

sonstige Landesabgaben bei Insertionen?

## 11. Vorsteuerabzugsberechtigung und literarische Veranstalter

Ein wesentlicher Teil des Bildungs- und Kulturangebotes öffentlicher Einrichtungen und Institutionen besteht in Veranstaltungen mit Schriftstellern/innen und Künstler/innen. Da diese die Adressaten der künftigen Mehrwertsteuerrechnungen von Autor./innen werden ist das Wissen um deren Vorsteuerabzugsberechtigung für Autor/inn/en relevant.

Welche der nachfolgend aufgezählten Einrichtungen und Institutionen sind vorsteuerabzugsberechtigt?

Kindergärten?

Schulen?

Akademien/Universitäten?

Büchereien/Bibliotheken?

Theater?

Galerien?

Gemeinden?

ggemeinnützige Kulturereinev

Museen?

Kulturzentren?

Sonstige öffentliche Einrichtungen?

?2. Liebhaber.ei

..

Das Umsatzsteuergesetz 1994 sieht nicht nur die Kategorie des "Kleinunternehmers" sondern auch die des/der "Liebhabers/in " vor. ..

Wann trifft dieser Begriff zu ? -

Welche Konsequenzen folgen daraus? . .